99050035010000, 99050035010000

Erlaubnis für Versicherungsvermittler Befreiung

Heruntergeladen am 01.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121347636/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050035010000, 99050035010000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis für Versicherungsvermittler Befreiung
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Erlaubnispflicht als Versicherungsvermittler beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Versicherungsvertrag, Gewerbeordnung, Industrie- und Handelskammer, Versicherungsmakler, Versicherungsberater, Versicherungsvermittler, GewO, produktakzessorischer Versicherungsvermittler, Versicherungsvermittlerregister, GewO, Versicherung, Befreiung von der Erlaubnispflicht, produktakzessorischer Versicherungsvermittler, IHK, IHK, Versicherungsberater, Versicherungsvermittlerregister, Versicherungsvermittler ohne Erlaubnis, Versicherungsmakler, Versicherungsvermittler,

Modul	Sachverhalt
	Industrie- und Handelskammer, Versicherungsvermittler ohne Erlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.07.2022
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/BJNR002450869.html https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/BJNR002450869.html
Teaser	Möchten Sie als selbstständiger produktakzessorischer Versicherungsvermittler arbeiten, können Sie sich von der Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler befreien lassen.
Volltext	Grundsätzlich brauchen Sie als selbstständiger Versicherungsvermittler eine Erlaubnis. Dafür ist Ihre örtliche Industrie- und Handelskammer (IHK) zuständig. Als sogenannter produktakzessorischer Versicherungsvermittler können Sie sich allerdings von der Erlaubnispflicht befreien lassen. Hierfür müssen Sie bei Ihrer örtlichen IHK einen Antrag stellen. Produktakzessorische Versicherungsvermittler sind Sie, wenn Sie neben Ihrer Haupttätigkeit produktergänzende Versicherungen vermitteln. Das bedeutet, dass das Risiko, für welches Sie eine Versicherung vermitteln, sich direkt aus der Ware oder

Modul	Sachverhalt
	Dienstleistung ergeben muss. Beispiel für solche produktergänzenden Versicherungsvermittlungen: • Die Vermittlung einer Kfz-Versicherung im Zusammenhang mit einem Autokauf. • Die Vermittlung einer Lebensversicherung als Sicherheit bei Abschluss eines Darlehensvertrages. • Die Vermittlung einer Transportversicherung im Zusammenhang mit Lieferleistungen. Außerdem müssen Sie sich ins Versicherungsvermittlerregister eintragen lassen. Mit dem Antrag auf Erlaubnisbefreiung können Sie gleichzeitig einen Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister stellen. Besonderheiten für ausländische Staatsangehörige: Wenn Sie als ausländischer Staatsangehöriger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) eine Niederlassung haben, müssen Sie sich in diesem Land registrieren lassen. Sie benötigen in Deutschland keine Erlaubnisbefreiung noch können Sie sich in das deutsche Versicherungsvermittlerregister eintragen lassen. Für ausländische Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten gelten dieselben Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Diese gelten auch für EU-Staatsangehörige, die ausschließlich in Deutschland ein entsprechendes Gewerbe anmelden.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie Ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses • für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform:bei Unternehmenssitz in Deutschland:Auszug aus dem Handelsregister oder dem Partnerschaftsregister, bei in einem Register eingetragenen Unternehmen, ansonsteneine Ausfertigung des Gesellschaftsvertragsbei Unternehmenssitz im Ausland: Éntsprechende Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen

Modul	Sachverhalt
	• Erklärung des Auftraggebers, also des Versicherungsunternehmens oder des Obervermittlers, über Ihre persönliche Zuverlässigkeit, Ihre Qualifikation und über Ihre geordneten Vermögensverhältnisse Bei juristischen Personen müssen Sie das Antragsformular lediglich für die juristische Person selbst ausfüllen. Alle personenbezogenen Unterlagen müssen Sie für alle zur Geschäftsführung berechtigten Personen einreichen. Für die juristische Person benötigen Sie außerdem einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister. Personengesellschaften sind als solche nicht erlaubnisfähig. Daher benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis. Für jede dieser Personen müssen Sie ein ausgefülltes Antragsformular und sämtliche persönliche Unterlagen einreichen. Achtung: Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann Ihre IHK weitere Dokumente anfordern. Manche der vorgelegten Dokumente dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung (nicht nur bei der Einreichung) eine Verfallsfrist nicht überschreiten. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrer IHK.
Voraussetzungen	• Sie vermitteln die Versicherungen nur als Ergänzung zu anderen Produkten oder Dienstleistungen (Akzessorietät)Beispiel: Ein Autohändler vermittelt beim Verkauf von Autos auch Kfz-Versicherungen • Sie üben Ihre Tätigkeit aus:im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler mit Erlaubnis oderim Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen • Ihr Auftraggeber gibt eine Erklärung ab über:Ihre persönliche Zuverlässigkeit,Ihre Qualifikation undIhre geordneten Vermögensverhältnisse • Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Derzeit gilt eine Mindestdecksumme von:EUR 1.276.000 für jeden Versicherungsfall undEUR 1.919.000 für alle Versicherungsfälle eines Jahres insgesamt

Modul	Sachverhalt
Kosten	Die Gebühren für die Erlaubnisbefreiung für produktakzessorische Versicherungsvermittler und für die Registrierung im Versicherungsvermittlerregister sind je nach IHK unterschiedlich.
Verfahrensablauf	Die Erlaubnisbefreiung können Sie schriftlich beantragen: • Laden Sie auf der Internetseite Ihrer örtlich zuständigen IHK das Antragsformular herunter. Füllen Sie dieses vollständig aus. • Senden Sie es anschließend mit den erforderlichen Unterlagen an Ihre zuständige IHK. • Sobald Sie alle Angaben gemacht haben und die Unterlagen vollständig vorliegen, entscheidet die IHK über Ihren Antrag. • Nach positiver Prüfung erhalten Sie die Erlaubnisbefreiung und werden gegebenenfalls in das Versicherungsvermittlerregister eingetragen. • Die erteilte Erlaubnisbefreiung gilt unbefristet. Sie endet erst, wenn Sie darauf verzichten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die IHK die Erlaubnisbefreiung widerrufen oder zurücknehmen und Sie aus dem Vermittlerregister löschen lassen. Hinweis: In der Regel bietet Ihre örtlich zuständige IHK auch ein Onlineverfahren an.
Bearbeitungsdauer	Je nach IHK unterschiedlich.
Frist	keine Hinweis: Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Befreiung erhalten haben.
weiterführende Informationen	keine
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erlaubnis für Versicherungsvermittler Befreiung • selbstständige produktakzessorische Versicherungsvermittler, die gewerbsmäßig arbeiten, können sich von der Erlaubnispflicht für Versicherungsvermittler befreien lassen • neben der Erlaubnisbefreiung ist auch eine

Modul	Sachverhalt
	Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister notwendig • produktakzessorische Versicherungsvermittler vermitteln neben ihrer Haupttätigkeit produktergänzende Versicherungen • das Risiko, das produktakzessorische Versicherungsvermittler versichern, muss sich direkt aus der Ware oder Dienstleistung ergeben • die Erlaubnisbefreiung gilt unbefristet, kann allerdings unter bestimmten Voraussetzungen von der IHK widerrufen oder zurückgenommen werden • die Erlaubnisbefreiung sowie die Eintragung in das Register sind kostenpflichtig • zuständig: Industrie- und Handelskammer
Ansprechpunkt	Ihre örtlich zuständige IHK https://www.ihk.de/#ihk-finder https://www.ea-deutschland.de https://www.ihk.de/#ihk-finder https://www.ea-deutschland.de
Zuständige Stelle	Ihre örtlich zuständige IHK https://www.ihk.de/#ihk-finder https://www.ihk.de/#ihk-finder
Formulare	Formulare: erhalten Sie von Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer Onlineverfahren möglich: teilweise, je nach IHK unterschiedlich Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Erlaubnis für Versicherungsvermittler Befreiung, Permit for insurance intermediaries Exemption